

Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 39 h BBauG für den Bereich Schloßstraße / Ritterstraße vom 24. Juni 1986 (Amtsblatt 1986, S. 1002)

Aufgrund des § 39 h des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617) zuletzt geändert durch das 1. Gesetz zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) und des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch das 9. Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 10. Mai 1986 (Nds. GVBl. S. 140) hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 24. Juni 1986 folgende örtliche Vorschrift zur Erhaltung baulicher Anlagen als Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen gilt für den Bereich der Grundstücke beiderseits der Schloßstraße zwischen Schloßwall und Kommenderiestraße, ausgenommen das Grundstück Schloßstraße 9, sie gilt ferner für die Grundstücke beiderseits der Ritterstraße südlich des Universitätsbereiches. Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet, der Bestandteil der Satzung ist.¹

§ 2

Genehmigungspflicht baulicher Anlagen

Zur Wahrung des Erscheinungsbildes dieser Straßenzüge, bei denen es sich um Villenbauten aus der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen handelt, die mit ihren individuellen vielfältigen Gestaltungselementen eine stadtgeschichtlich bedeutsame Epoche repräsentieren, bedürfen Abbrüche, Umbauten oder Änderungen von baulichen Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung nach § 39 h BBauG.

§ 3

Versagungsgründe für eine Genehmigung

Im Geltungsbereich dieser Satzung darf die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll,

1. weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt,
2. weil sie von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

§ 4

Inkrafttreten

¹ hier nicht abgedruckt, einzusehen beim FB Städtebau

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft. Die Bekanntmachung enthält auch die Angaben, bei welcher Stelle die Örtliche Bauvorschrift während der Dienststunden eingesehen werden kann.